

Satzung
zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)
vom 20.November 2018

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt auf Grund von Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	§ 22 Handhabung der Ordnung
Bürgerbegehren	§ 23 Niederschriften
§ 1 Antragsrecht	
§ 2 Unterschriftenlisten	Abschnitt II
§ 3 Eintragungen	Vorbereitung der Abstimmung
§ 4 Einreichung und Prüfung	§ 24 Tag und Dauer des Bürgerentscheids
§ 5 Ergänzung, Änderung, Rücknahme	§ 25 Bildung der Stimmbezirke
§ 6 Entscheidung über die Zulässigkeit	§ 26 Abstimmungsräume, Abstimmungszellen, Abstimmungsurnen, Abstimmungstisch
§ 7 Sperrwirkung, Abhilfeentscheidung, Ratsbegehren, Stichentscheid	§ 27 Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungs-scheine und der Briefabstimmungsunterlagen
	§ 28 Inhalt der Stimmzettel
ZWEITER TEIL	§ 29 Unterrichtung
Bürgerentscheid	§ 30 Abstimmungsbekanntmachung
Abschnitt I	
Abstimmungsorgane	Abschnitt III
§ 8 Abstimmungsorgane	Bürgerverzeichnisse
§ 9 Ehrenamt	§ 31 Anlegung der Bürgerverzeichnisse
§ 10 Abstimmungsleiter	§ 32 Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse
§ 11 Abstimmungsausschuss	§ 33 Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag
§ 12 Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefabstimmungsvorstände und der beweglichen Abstimmungsvorstände	§ 34 Einsicht in das Bürgerverzeichnis und Beschwerde
§ 13 Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände	§ 35 Benachrichtigung der Gemeindebürger
§ 14 Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände	Abschnitt IV
§ 15 Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände	Abstimmungsscheine
§ 16 Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände	§ 36 Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine
§ 17 Hilfskräfte	§ 37 Abstimmungsscheinanträge
§ 18 Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände	§ 38 Erteilung von Abstimmungsscheinen
§ 19 Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	§ 39 Abstimmungsscheinverzeichnis
§ 20 Grundsatz der Öffentlichkeit	§ 40 Versendung von Abstimmungsscheinen
§ 21 Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen	§ 41 Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen
	§ 42 Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins

Abschnitt V

Stimmrecht

- § 43 Stimmrecht
- § 44 Ausübung des Stimmrechts
- § 45 Stimmabgabe

Abschnitt VI

Abstimmung

- § 46 Eröffnung der Abstimmung
- § 47 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 48 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 49 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 50 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 51 Stimmabgabe mit Abstimmungsschein und vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand
- § 52 Schluss der Abstimmung

Abschnitt VII

Briefliche Abstimmung

- § 53 Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung
- § 54 Übersendung des Abstimmungsbriefs
- § 55 Behandlung der Abstimmungsbriefe durch die Gemeinde
- § 56 Zulassung der Abstimmungsbriefe
- § 57 Behandlung der Abstimmungsbriefe bei weniger als 50 Abstimmungsbriefen
- § 58 Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der brieflichen Abstimmung

Abschnitt VIII

Ermittlung des Ergebnisses

- § 59 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand
- § 60 Zählung der Stimmberechtigten und der Abstimmenden
- § 61 Auswertung der Stimmzettel
- § 62 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 63 Beschluss des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

Abschnitt IX

Feststellung des Ergebnisses

- § 64 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand und den Briefabstimmungsvorstand
- § 65 Schnellmeldungen
- § 66 Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 67 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

- § 68 Bekanntmachungen
- § 69 Sicherung der Unterlagen
- § 70 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 71 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

(1) ¹Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren sind alle Gemeindebürger im Sinn des Art. 15 Abs. 2 GO, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) ¹Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ²Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

(5) Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

(1) ¹Bürgerbegehren müssen auf Unterschriftenlisten eingereicht werden, die eine mit Ja oder Nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie Namen und Anschriften von bis zu drei Personen enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall der Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen namentlich benannt werden. ³Eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens soll angegeben werden.

(2) ¹Werden mehrere Listen zu einem Bogen oder zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen einmal am Anfang stehen. ²Auf jeder folgenden Seite ist deutlich sichtbar hierauf hinzuweisen. ³Die Seiten eines Bogens oder Hefts sind fortlaufend zu nummerieren. ⁴In

der Gemeinde werden Muster für die Unterschriftenlisten bereitgehalten.

§ 3

Eintragungen

¹Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. ²Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ³Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. ⁴Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren.

§ 4

Einreichung und Prüfung

(1) ¹Die Unterschriftenlisten sind im Original bei der Gemeinde einzureichen. ²Die Gemeinde vermerkt darauf Datum und Uhrzeit des Eingangs.

(2) Die Gemeinde prüft unverzüglich nach der Einreichung, ob die Unterschriftenlisten alle erforderlichen Angaben enthalten und die erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht worden ist.

(3) ¹Für die Prüfung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften legt die Gemeinde ein Bürgerverzeichnis an, in das alle Personen eingetragen werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. ²In das Bürgerverzeichnis sind die Gemeindebürger nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ³Es wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ⁴Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. ⁵Das Bürgerverzeichnis wird nicht zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) ¹Die Unterschriftenlisten dürfen nur in dem Umfang ausgewertet werden, als es zur Feststellung der Zahl der erforderlichen Unterschriften erforderlich ist. ²Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Die Gemeinde teilt den vertretungsberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mit.

§ 5

Ergänzung, Änderung, Rücknahme

(1) Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.

(2) ¹Die vertretungsberechtigten Personen dürfen Änderungen an der Fragestellung, die nicht lediglich redaktioneller Art sind, nur vornehmen, wenn und soweit sie auf den Unterschriftenlisten dazu ermächtigt wurden. ²Die Gemeinde darf nur redaktionelle Änderungen in Absprache mit den vertretungsberechtigten Personen vornehmen.

(3) ¹Die vertretungsberechtigten Personen können das Bürgerbegehren spätestens bis zum 14. Tag nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit gemeinschaftlich zurücknehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenlisten ermächtigt wurden. ²Einzelne Unterschriften können bis zum Tag vor der Entschei-

ding über die Zulässigkeit durch schriftliche Erklärung bei der Gemeinde zurückgenommen werden.

§ 6

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Zulassung stellt der Gemeinderat fest, ob

1. eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises vorliegt,
2. ein Bürgerentscheid nicht nach Art. 18 a Abs. 3 GO ausgeschlossen ist,
3. die Fragestellung mit Ja oder Nein beantwortet werden kann,
4. eine ausreichende Begründung angegeben wurde,
5. nicht mehr als drei vertretungsberechtigte Personen benannt wurden,
6. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind,
7. die verlangte Maßnahme nicht gegen geltendes Recht oder vertragliche Bindungen verstößt und
8. die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften erreicht wurde.

(2) Einzelne Unterschriftenlisten, -bogen oder -hefte sind ungültig, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht genügen.

(3) ¹Einzelne Eintragungen sind ungültig,

1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

²Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Ein Bürgerbegehren, das die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist nicht zuzulassen.

(5) Die Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekannt gegeben.

§ 7

Sperrwirkung, Abhilfeentscheidung, Ratsbegehren, Stichentscheid

(1) Erklärt der Gemeinderat ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18 a Abs. 9 GO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen.

(2) Der Gemeinderat entscheidet gleichzeitig auch darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbegehren). ²Das gilt auch dann, wenn in dieser Angelegenheit ein Bürgerbegehren eingereicht wurde.

(4) ¹Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. ³Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

Abschnitt I

Abstimmungsorgane

§ 8

Abstimmungsorgane

(1) ¹Abstimmungsorgane der Gemeinde sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefabstimmungsvorsteher und Briefabstimmungsvorstände.

²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gemeinde nicht gebunden.

(2) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Abstimmungsorganen ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(3) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheids.

§ 9

Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme des Ehrenamts ist nach Art. 19 GO jeder wahlberechtigte Gemeindebürger verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50 €.

§ 10

Abstimmungsleiter

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem Abstimmungsleiter. ²Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person bestellt. ⁴Zum Abstimmungsleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens

oder Stellvertreter ist.

§ 11

Abstimmungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Gemeindeglieder als Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertretung bemisst sich nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahl. ⁴Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. ⁵Kein Bürgerbegehren und keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(2) ¹Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 12

Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefabstimmungsvorstände und der beweglichen Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Abstimmungsvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefabstimmungsvorstands beauftragen.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind

1. der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied,
2. eine mit seiner Stellvertretung betraute Person,
3. einen Beisitzer als Schriftführer,
4. ein Beisitzer als Stellvertretung für den Schriftführer und
5. mindestens ein weiterer Beisitzer.

(3) ¹Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände bilden. ²Der bewegliche Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Abstimmungsvorstands.

§ 13

Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände möglichst aus dem Kreis der Gemeindeglieder des betreffenden Stimmbezirks entsprechend § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder aus dem Kreis der stimmberechtigten Gemeindegliedern. ²Dabei sollen die Vorschlä-

ge der Vertreter der Bürgerbegehren, der Parteien und der Wählergruppen berücksichtigt werden. ³Gemeindegliedern müssen nicht in der Gemeinde stimmberechtigt sein.

(2) Die Gemeinde hat die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände rechtzeitig vor dem Abstimmungstag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

§ 14

Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Abstimmungsausschusses und macht dies bekannt. ²Der Abstimmungsleiter lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(2) Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter Angabe von Ort und Zeit ein, lädt sie zu einer Informationsveranstaltung ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Abstimmungstag auf.

§ 15

Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) Jeder Abstimmungsvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Bürgerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses noch Abstimmungsscheine erteilt worden sind,
3. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine und die Nachträge hierzu,
4. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
5. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung,
6. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster",
7. einen Vordruck der Abstimmungsniederschrift,
8. einen Vordruck für die Meldung des vorläufigen Ergebnisses,
9. einen Abdruck dieser Satzung,
10. Verschlussmaterial für die Abstimmungsurnen,
11. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Abstimmungsscheine,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

(2) Der Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung und das Stimmzettelmuster sind durch den Abstimmungsvorstand am oder im Eingang des Gebäudes, in

dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

(3) Jeder Briefabstimmungsvorsteher erhält die Abstimmungsbriefe sowie die in Absatz 1 Nrn. 6 bis 12 aufgeführten Unterlagen.

§ 16

Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) ¹Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. ²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung fest. ³Wurden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der brieflichen Abstimmung zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände treten rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. ²Die Briefabstimmungsvorstände treten in den von der Gemeinde zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Auszählräumen zusammen. ³Die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher leiten die Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung.

(4) ¹Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Abstimmungsvorsteher, der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. ²Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstands oder des Briefabstimmungsvorstands anwesend sein.

§ 17

Hilfskräfte

¹Zu den Arbeiten des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. ²Diese sind nicht Mitglieder.

§ 18

Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände

(1) ¹Entscheidungen der Abstimmungsorgane werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher oder die Briefabstimmungsvorsteher allein zuständig sind. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) ¹Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind. ²Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Abstimmungsvorsteher oder vom Briefabstimmungsvorsteher durch Gemeindebürger zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

§ 19

Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) ¹Die Abstimmungsorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 GO).

(2) Die Gemeinde weist die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Abstimmungshandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(3) Der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(4) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 20

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Die Durchführung der Abstimmung, die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

§ 21

Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrheit des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Während der Abstimmungszeit ist in und an

dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(3) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(4) Den mit der Durchführung der Abstimmung beauftragten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 22

Handhabung der Ordnung

¹Der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 23

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Abstimmungsorgane fertigen die Schriftführer eine Niederschrift.

(2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Abstimmungsbriefe und der Abstimmungsscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) ¹Niederschriften des Abstimmungsausschusses sind vom Schriftführer und vom Abstimmungsleiter, die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Abschnitt II

Vorbereitung der Abstimmung

§ 24

Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) ¹Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. ²Der Tag der Abstimmung wird vom Gemeinderat festgesetzt. ³Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.

(2) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

§ 25

Bildung der Stimmbezirke,

(1) Die Gemeinde bildet Stimmbezirke, die nach

den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 1500 Gemeindebürger umfassen. ²Die Zahl der Gemeindebürger eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 26

Abstimmungsräume, Abstimmungszellen, Abstimmungsurnen, Abstimmungstisch

(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum und für jeden Briefabstimmungsvorstand einen Auszählraum möglichst in Gemeindegebäuden.

(2) ¹Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ²Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

(3) ¹Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Abstimmungszellen ein, in denen die Abstimmenden ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Abstimmungszellen müssen vom Tisch des Abstimmungsvorstands aus überblickt werden können. ³Als Abstimmungszelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Abstimmungsvorstands aus überblickt werden kann. ⁴In den Abstimmungszellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

(4) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Abstimmungsurnen.

(5) ¹Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand oder der Briefabstimmungsvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. ²An oder auf diesen Tisch wird die Abstimmungsurne gestellt.

§ 27

Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen

(1) ¹Die Stimmzettel werden von der Gemeinde amtlich hergestellt. ²Sie sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden. ³Es soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ⁴Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht voneinander abweichen. ⁵Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(2) ¹Die Abstimmungsscheine und die Briefabstimmungsunterlagen sind ebenfalls amtlich herzustellen. ²Für die Abstimmungsbriefumschläge ist hellrotes Papier zu verwenden, für die Abstimmungsscheine, die Abstimmungsumschläge und die Merkblätter soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ³Die Ab-

stimmungsumschläge und die Abstimmungsbriefumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

(3) ¹Für die briefliche Abstimmung sind die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen so rechtzeitig herzustellen, dass sie mit den Abstimmungsscheinen ausgegeben werden können. ²Einzelne Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können zur Unterweisung der Gemeindebürger schon vor der Abstimmung an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.

(4) Trifft der Bürgerentscheid mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe der Abstimmungsunterlagen.

§ 28

Inhalt der Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. ²Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen.

(2) ¹Stehen an einem Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat zum gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt. ⁴Die Stichfrage wird auf dem Stimmzettel an letzter Stelle aufgeführt.

§ 29

Unterrichtung

¹Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung unterrichtet die Gemeinde die Gemeindebürger schriftlich über die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens. ²Mehrheitlich vertretene Auffassungen des Gemeinderats und Auffassungen der vertretungsberechtigten Personen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden den Bürgern gleichzeitig unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO dargelegt. ³Über Form und Umfang der Unterrichtung entscheidet der Gemeinderat.

§ 30

Abstimmungsbekanntmachung

¹Spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag macht die Gemeinde Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände bekannt. ²Hinsichtlich der Stimmbezirke mit ihren Abgrenzungen und ihren Abstimmungsräumen wird auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung hingewiesen. ³Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO

ist entsprechend zu verwenden.

Abschnitt III

Bürgerverzeichnisse

§ 31

Anlegung der Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Wird das Bürgerbegehren zugelassen, legt die Gemeinde für jeden Stimmbezirk ein Bürgerverzeichnis an, in das alle Personen von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen werden, die am Tag des Bürgerentscheids Gemeindebürger sind. ²Bürgerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.

(2) In das Bürgerverzeichnis sind von Amts wegen alle Gemeindebürger einzutragen, die am 35. Tag vor dem Abstimmungstag (Stichtag) in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben.

(3) ¹In die Bürgerverzeichnisse sind die Gemeindebürger nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ²Die Bürgerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Sie können auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert.

§ 32

Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Die Bürgerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss, bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden. ²Als Berichtigung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Abstimmungsscheins. ³Wird eine Eintragung gestrichen, ist die betroffene Person hierüber, soweit möglich, zu benachrichtigen.

(2) ¹Alle nach Abschluss der Bürgerverzeichnisse vorgenommenen Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Bediensteten, die die Berichtigungen vorgenommen haben, zu versehen. ²Im automatisierten Verfahren genügt an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

(3) ¹Die Gemeinde schließt die Bürgerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Abstimmungstag ab. ²Sie stellt dabei die Zahl der Gemeindebürger des Stimmbezirks fest. ³Der Abschluss wird beurkundet. ⁴Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(4) Das Muster der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

§ 33

Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag

(1) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nach-

weisen, dass er sich am Tag der Abstimmung seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

(2) ¹Gemeindeglieder, die in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verziehen, bleiben im Bürgerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem sie am Stichtag den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten. ²Sie sind bei der Anmeldung über diese Regelung zu unterrichten.

(3) ¹Ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag gestellt werden. ²Über den Antrag ist spätestens bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zu entscheiden. ³Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen.

(4) ¹Die Eintragung in das Bürgerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie der Anschrift bei der Gemeinde zu beantragen. ²Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(5) ¹Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ²Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

§ 34

Einsicht in das Bürgerverzeichnis und Beschwerde

(1) ¹Wer glaubt, nicht oder nicht richtig eingetragen zu sein, kann insoweit das Bürgerverzeichnis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden einsehen und innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Abstimmungstag bei der Gemeinde einlegen. ²Die Gemeinde weist die Gemeindeglieder spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung durch Bekanntmachung auf diese Möglichkeiten hin.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die einsehende Person von Eintragungen Dritter nur insoweit Kenntnis erhält, als es zum Zweck der Einsicht erforderlich ist. ²Der Tag der Geburt Dritter und die Daten von Gemeindegliedern, für die eine Auskunftssperre nach Meldegesetz besteht, dürfen nicht zugänglich sein.

(3) ¹Wurde Beschwerde eingelegt und gibt ihr die Gemeinde statt, berichtet sie das Bürgerverzeichnis und übersendet der sich beschwerenden Person die Abstimmungsbenachrichtigung. ²Weist sie die Beschwerde zurück, stellt sie ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu.

§ 35

Benachrichtigung der Gemeindeglieder

(1) ¹Spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag benachrichtigt die Gemeinde jeden Gemeindeglieder, der in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ²Gemeindeglieder, die nach dem 24. Tag vor dem Abstimmungstag in die Bürgerverzeichnisse eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) ¹Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. ²Das Muster der Wahlbenachrichtigung und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

Abschnitt IV

Abstimmungsscheine

§ 36

Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine

(1) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in einem Bürgerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt hat, oder
2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

(3) ¹Die Gemeinde macht unverzüglich nach Anlegung der Bürgerverzeichnisse, spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag, bekannt, wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können. ²In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, wie brieflich abgestimmt wird. ³Das Muster der Bekanntmachung über die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlagen zur GLKrWO) ist entsprechend angepasst zu verwenden.

§ 37

Abstimmungsscheinanträge

(1) ¹Die Erteilung eines Abstimmungsscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. ²Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. ³Die Schriftform gilt durch Telegramm, E-Mail, sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. ⁴Der

mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. ⁵Aus dem Antrag muss sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch briefliche Abstimmung erfolgen soll. ⁴Das Muster zum Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

(2) ¹Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Abstimmungsunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. ²Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Abstimmungsscheinantrag angebracht werden. ³Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ⁴Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

(3) ¹Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des § 36 Abs. 2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Abstimmungsscheins den für den Stimmbezirk der stimmberechtigten Person zuständigen Abstimmungsvorsteher zu unterrichten.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken.

§ 38

Erteilung von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Der Abstimmungsschein wird nicht vor dem 34. Tag vor dem Abstimmungstag erteilt und muss von der mit der Erteilung beauftragten Person aus dem Kreis der Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden. ²Wird der Abstimmungsschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, bedarf es keiner Unterschrift; statt dessen kann der Name der beauftragten Person eingedruckt werden. ³Der Abstimmungsschein muss mit dem Dienstsiegel versehen sein, das eingedruckt werden kann. ⁴Auf dem Abstimmungsschein wird die Nummer vermerkt, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsscheinverzeichnis und im Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ⁵Bei nicht in den Bürgerverzeichnissen eingetragenen Gemeindegürgern wird auf dem Abstimmungsschein vermerkt, dass dieser nach § 36 Abs. 2 erteilt worden ist. ⁶In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen. ⁷Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, dass anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur brieflichen Abstimmung abzugeben ist.

(2) ⁴ Dem Abstimmungsschein sind beizufügen

1. ein Stimmzettel,
2. ein Abstimmungsumschlag,

3. ein Abstimmungsbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, und die Nummer des Abstimmungsscheins anzugeben sind und
4. ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

²Für die Herstellung der Briefabstimmungsunterlagen sind die Anlagen in der GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

(3) ¹Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor dem Abstimmungstag von den Leitungen der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime oder Klöster, für deren Gemeindegürger die Stimmabgabe vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der Gemeindegürger aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Abstimmungstag in der Einrichtung abstimmen wollen. ²Sie erteilt diesen Gemeindegürgern Abstimmungsscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 39

Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) ¹Über die erteilten Abstimmungsscheine führt die Gemeinde ein Abstimmungsscheinverzeichnis. ²Es wird getrennt nach Gemeindegürgern, die in den Bürgerverzeichnissen eingetragen sind, und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) ¹Das Abstimmungsscheinverzeichnis ist zusammen mit den Bürgerverzeichnissen abzuschließen. ²Werden nach Abschluss der Bürgerverzeichnisse noch Abstimmungsscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Absatz 1 zu führen.

§ 40

Versendung von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Der Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen werden der stimmberechtigten Person auf Kosten der Gemeinde zugesandt. ²Die Gemeinde übersendet der stimmberechtigten Person den Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen auf dem Luftweg, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint. ³Der Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen können auch an die stimmberechtigte Person persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die für die Briefabstimmung beizufügenden Unterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. ⁶Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Abstimmungsscheinantrag angebracht werden.

(2) ¹Holt die stimmberechtigte Person den Abstimmungsschein und die für die briefliche Abstimmung beizufügenden Unterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle brieflich abzustimmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können.

§ 41

Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen

(1) ¹Wird eine Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Bürgerverzeichnis gestrichen, ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. ²Die Gemeinde führt hierüber ein Verzeichnis, in das der Name der Person und die Nummer des für ungültig erklärten Abstimmungsscheins aufzunehmen sind; sie hat das Abstimmungsscheinverzeichnis zu berichtigen. ³Die Gemeinde übermittelt das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine allen Abstimmungsvorständen und den betroffenen Briefabstimmungsvorständen.

(2) ¹Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 42

Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins

(1) ¹Gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an die Gemeinde erhoben werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) ¹Die Gemeinde entscheidet spätestens am vierten Tag vor dem Abstimmungstag über die Beschwerde. ²Sie stellt ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zu und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Abschnitt V

Stimmrecht

§ 43

Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindebürger im Sinn des § 1, die die dort genannten Voraussetzungen am Tag der Abstimmung erfüllen.

§ 44

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann

nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde,
2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum nicht möglich ist.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 45

Stimmabgabe

(1) ¹Die stimmberechtigte Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise, ob sie dem Bürgerbegehren zustimmt (Ja-Stimme) oder ob sie es ablehnt (Nein-Stimme). ²Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden.

(2) ¹Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, kann die abstimmende Person zu jedem Bürgerbegehren kenntlich machen, ob sie ihm zustimmt oder ob sie es ablehnt. ²Zusätzlich kann sie in einer Stichfrage kenntlich machen, welches der Bürgerbegehren sie vorzieht für den Fall, dass die gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

Abschnitt VI

Abstimmung

§ 46

Eröffnung der Abstimmung

(1) Der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.

(2) ¹Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Abstimmungsscheine vor, trägt der Abstimmungsvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Bürgerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Abstimmungsschein" oder "A" ein. ²Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. ³Erhält der Abstimmungsvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Abstimmungsscheinen, verfährt er entsprechend.

(3) ¹Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Abstimmungsurnen leer sind. ²Der Abstimmungsvorsteher verschließt die Abstimmungsurnen. ³Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) ¹Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel. ²Der Abstimmungsvorstand kann anordnen, dass die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Abstimmungsbenachrichtigung vorzeigen.

(2) ¹Die Abstimmenden kennzeichnen ihren Stimmzettel in einer Abstimmungszelle. ²Abgesehen von dem Fall, dass sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Abstimmungszelle aufhalten. ³Der Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

(3) ¹Danach legen die Abstimmenden dem Abstimmungsvorstand ihre Abstimmungsbenachrichtigung vor. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.

(4) ¹Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Bürgerverzeichnis eingetragen ist. ²Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungsurne frei. ³Die abstimmende Person legt ihren Stimmzettel in die Abstimmungsurne; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Abstimmungsvorsteher den Stimmzettel in die Abstimmungsurne legen. ⁴Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

§ 48

Zurückweisung von Abstimmenden

(1) Der Abstimmungsvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Abstimmungsschein besitzen,
2. keinen Abstimmungsschein vorlegen, obwohl sich im Bürgerverzeichnis ein Abstimmungsscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Bürgerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Abstimmungsvorsteher, das Stimmrecht einer im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Abstimmungsvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Abstimmungsvorstand über

die Zulassung oder die Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende ihren Stimmzettel verbeschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Absatz 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 49

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) ¹Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein.

(2) ¹Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. ²Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Abstimmungszelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ³Die Hilfsperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Abstimmungsvorsteher übergeben oder in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

§ 50

Vermerk über die Stimmabgabe

¹Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Bürgerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. ²Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung gesondert zu vermerken.

§ 51

Stimmabgabe mit Abstimmungsschein und vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand

(1) ¹Inhaber eines Abstimmungsscheins weisen sich aus und übergeben den Abstimmungsschein dem Abstimmungsvorsteher zur Prüfung. ²Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Abstimmungsscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. ³Der Abstimmungsvorsteher behält den Abstimmungsschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) ¹Für die Abstimmung vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. ²Sie richtet den Abstimmungsraum her und bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem allgemeinen Bedürfnis.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Art und Weise der Stimmabgabe vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand hin.

(4) ¹Der bewegliche Abstimmungsvorstand begibt sich mit einer verschlossenen Abstimmurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung; er kann sich auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. ²Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. ³Absatz 1 gilt entsprechend. ⁴Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Abstimmurne und die eingenommenen Abstimmungs-scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zu bringen. ⁵Dort ist die Abstimmurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Abstimmungsvorstands verschlossen zu verwahren. ⁶Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Abstimmurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

§ 52

Schluss der Abstimmung

¹Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Abstimmungsvorsteher bekannt gegeben. ²Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. ³Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt haben. ⁴Dann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Abschnitt VII

Briefliche Abstimmung

§ 53

Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung

(1) Bei der Stimmabgabe durch briefliche Abstimmung kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

(2) ¹Die stimmberechtigte Person unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung zur brieflichen Abstimmung mit Datumsangabe. ²Hat sie den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versicherung zur brieflichen Abstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

(3) ¹Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen. ²Sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag und verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.

(4) Haben Stimmberechtigte einen Abstimmungsschein, einen Stimmzettel oder Briefabstimmungsunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.

(5) ¹In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. ²Die Leitung der Ein-

richtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der brieflichen Abstimmung zur Verfügung steht. ³Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor dem Abstimmungstag auf diese Regelung hin.

§ 54

Übersendung des Abstimmungsbriefs

(1) ¹Bei der brieflichen Abstimmung sorgt die stimmberechtigte Person dafür, dass der Abstimmungsbrief bei der Gemeinde spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. ²Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. ³Nach Eingang des Abstimmungsbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) ¹Die Kosten der Beförderung trägt die abstimmende Person. ²Nicht oder nicht genügend freigemachte Abstimmungsbriefe werden nicht angenommen.

§ 55

Behandlung der Abstimmungsbriefe durch die Gemeinde

(1) ¹Die Gemeinde sammelt die Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Sie vermerkt auf jedem am Abstimmungstag nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag.

(2) ¹Die Gemeinde verteilt die rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsbriefe auf die einzelnen Briefabstimmungsvorstände. ²Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, sollen dem Abstimmungsvorstand am Abstimmungstag bis spätestens 8 Uhr die bis dahin eingegangenen Abstimmungsbriefe übergeben werden.

(3) ¹Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. ²Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt. ³Die Gemeinde stellt sicher, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) ¹Als verspätet gelten Abstimmungsbriefe nicht, wenn durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe nachweislich spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag abgesandt worden sind. ²Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Abstimmungstag, werden die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 56

Zulassung der Abstimmungsbriefe

(1) ¹Der Briefabstimmungsvorstand öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag.

²Wenn der Abstimmungsbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Briefabstimmurne gelegt. ³Die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Abstimmungsbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist,
2. die Versicherung zu brieflicher Abstimmung nicht unterschrieben ist,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung zur brieflichen Abstimmung versehener Abstimmungsscheine enthält,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
7. der Stimmzettel außerhalb des Abstimmungsumschlags liegt,
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
9. der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt ist,
10. der Abstimmungsbrief von einer Person stammt, die am Abstimmungstag nicht stimmberechtigt ist.

(3) ¹Gibt ein Abstimmungsbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. ²Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

(4) Wurde ein Abstimmungsbrief zurückgewiesen, wird die einsendende Person nicht als abstimmende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, prüft der Abstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Abstimmungsumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefabstimmurne.

§ 57

Behandlung der Abstimmungsbriefe bei weniger als 50 Abstimmungsbriefen

(1) Werden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefabstimmurne gelegten Abstimmungsumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefabstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) ¹Hat der Briefabstimmungsvorstand die Prüfung

der Abstimmungsbriefe beendet, sucht der Briefabstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefabstimmurne und die Mitteilung nach Absatz 1. ²Den Empfang der Briefabstimmurne und der Mitteilung hat der Abstimmungsvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

§ 58

Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der brieflichen Abstimmung

(1) ¹Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsumschläge in die Abstimmurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. ²Die Abstimmungsumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Abstimmungsscheine, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann werden die Abstimmungsumschläge geöffnet und der Stimmzettel entnommen. ⁵Enthält ein Abstimmungsumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Abstimmungsumschlag und in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(2) ¹Hat der Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen oder wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, öffnet der Abstimmungsvorstand zunächst die Briefabstimmurne, bevor er die Abstimmurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet. ²Die Abstimmungsumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefabstimmungsvorstands angegebenen Zahl der Abstimmungsumschläge, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann wird nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 verfahren. ⁵Anschließend werden die Stimmzettel in die Abstimmurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

(3) Für die Ermittlung und die Feststellung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung gelten die Bestimmungen der §§ 59 bis 63 entsprechend.

Abschnitt VIII

Ermittlung des Ergebnisses

§ 59

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand

(1) Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungser-

gebnis für den Stimmbezirk.

(2) Der Abstimmungsvorsteher kann, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden.

§ 60

Zählung der Stimmberechtigten und der Abstimmenden

(1) ¹Die Zahl der Stimmberechtigten wird anhand des Bürgerverzeichnisses ermittelt. ²Die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, wird aus den Stimmabgabevermerken im Bürgerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine festgestellt.

(2) ¹Vor dem Öffnen der Abstimmungsurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. ²Hierauf wird die Abstimmungsurne geleert. ³Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.

(3) ¹Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Abstimmungsscheine verglichen. ²Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 61

Auswertung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:

1. gültige Stimmzettel mit einer Ja - Stimme
2. gültige Stimmzettel mit einer Nein - Stimme
3. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet wurden,
4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) ¹Gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert. ²Dann ermitteln zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander durch Zählen der nach Stapeln geordneten gültigen Stimmzettel die Zahl der dem Bürgerbegehren zustimmenden und der das Bürgerbegehren ablehnenden Stimmen sowie die Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind. ³Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁴Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Stapeln getrennt richtig gelegt sind. ⁵Das Ergebnis ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(3) ¹Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerentscheiden oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für den ersten Bürgerentscheid für anschließend auszuzählende Bürgerentscheide sowie für einen Stichentscheid nach den Absätzen 1 und 2 jeweils neu zu ordnen und entsprechend auszuwerten. ²Beim Stichentscheid gelten Absatz 1 Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nach den jeweiligen Bürgerentscheiden zu legen sind.

§ 62

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. nicht gekennzeichnet ist,
4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
6. ein besonderes Merkmal aufweist,
7. außer der Kennzeichnung des Bürgerbegehrens noch Zusätze oder Vorbehalte enthält,
8. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, macht die Ungültigkeit der Stimmabgabe zu einer einzelnen Frage die Stimmabgabe zu den übrigen Fragen nicht ungültig.

(3) ¹Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.

(4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der stimmberechtigten Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 63

Beschluss des Abstimmungsvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, ob die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde und versieht den Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer. ³Der Grund für die Gültigkeit oder die Ungültigkeit und das Abstimmungsergebnis müssen nicht angegeben werden. ⁴Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

(2) Den nach § 61 Abs. 2 ermittelten Stimmenzahlen sind anschließend die Stimmen der durch Beschluss für gültig oder für ungültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Abschnitt IX

Feststellung des Ergebnisses

§ 64

Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand

und den Briefabstimmungsvorstand

(1) ¹Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Abstimmungsvorstand fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja - Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein - Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen.

²Der Briefabstimmungsvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. ³Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 zu jedem Bürgerentscheid gesondert getroffen. ⁴Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweilige Bürgerentscheid festzustellen sind.

(2) ¹Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkünden der Abstimmungsvorsteher und der Briefabstimmungsvorsteher diese Zahlen, schließt die Abstimmungsniederschrift ab und übergibt sie mit den beizufügenden Unterlagen dem Abstimmungsleiter. ²Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln.

§ 65

Schnellmeldungen

(1) Über das Abstimmungsergebnis erlassen die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände eine Schnellmeldung an die Gemeinde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände zusammenfasst.

(2) ¹Die Meldungen sind auf dem schnellsten Weg zu erstatten. ²Sie enthalten die nach § 64 Abs. 1 ermittelten Zahlen.

§ 66

Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsleiter sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen.

(2) ¹Der Abstimmungsleiter ermittelt für das Gemeindegebiet

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja - Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein - Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. ob das in Art. 18 a Abs. 12 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht wurde.

²Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 zu jedem Bürgerentscheid gesondert getroffen. ³Bei

einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweilige Bürgerentscheid festzustellen sind.

(3) ¹Ist der Abstimmungsleiter der Auffassung, dass der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis oder der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der brieflichen Abstimmung nicht richtig festgestellt hat, bereitet er die Berichtigung vor. ²Soweit erforderlich, kann der Abstimmungsleiter veranlassen, dass hierzu der Abstimmungsvorstand oder der Briefabstimmungsvorstand einberufen wird, damit dieser das Ergebnis erneut ermittelt und feststellt.

(4) Der Abstimmungsleiter kann das von ihm ermittelte vorläufige Ergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Abstimmungsausschuss veröffentlichen.

§ 67

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt fest

1. die Zahlen nach § 66 Absatz 2,
2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

(2) ¹Im Fall eines Stichentscheids gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ²Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Abstimmungsausschuss kann die Abstimmungsergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände berichtigen.

(4) ¹Der Abstimmungsleiter verkündet das Abstimmungsergebnis nach Abschluss der Feststellung durch den Abstimmungsausschuss. ²Er macht es mit allen Feststellungen in der Gemeinde bekannt. ³Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend angepasst verwendet werden.

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

§ 68

Bekanntmachungen

Soweit eine Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten.

§ 69

Sicherung der Unterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 70

Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Unterschriftenlisten, Bürgerverzeichnisse, Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn sie nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Abstimmung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Unterlagen können vernichtet werden, wenn sie nicht mehr mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Abstimmung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.

§ 71

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 20. November 2018

gez.

Johann Springer

1. Bürgermeister

Begründung:

A Allgemeines

1. Nach der Änderung Art. 18 a GO enthält Abs. 17 nun eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung. Regelungen über die Durchführung von Bürgerentscheiden fehlen in der Gemeindeordnung jedoch weitgehend. Auch eine analoge Anwendung des Wahlrechts ist nicht gesetzlich vorgesehen. Die Gemeinden müssen deshalb selbst durch Satzung regeln, wie sie Bürgerentscheide durchführen wollen. Da das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen muss, ist es sinnvoll, die Regelungen für Kommunalwahlen bzw. für Volksentscheide entsprechend anzuwenden.

Ein Satzungsmuster des Innenministeriums besteht nicht und ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Eine Satzung sollte schon vorhanden sein, bevor es zu einer Unterschriftensammlung kommt, damit alle Beteiligten rechtzeitig die Verfahrensabläufe kennen und Rechtssicherheit sowohl für die Initiatoren als auch für die Verwaltungsentscheidungen besteht.

2. Der Satzungsentwurf ist dem Kommunalwahlrecht weitgehend angepasst. Abweichungen wurden nur vorgenommen, soweit dies wegen der Vorgaben in Art. 18 a GO notwendig und sinnvoll war. In Zweifelsfragen kann deshalb auf Literatur und Rechtsprechung zum Kommunalwahlrecht zurückgegriffen werden. Sowohl die mit dem Vollzug der Satzung betraute Verwaltung bei den Gemeinden als auch die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände kennen das Verfahren vom Wahlrecht her. Damit wird ein einheitlicher, aus dem Wahlrecht bekannter Vollzug erreicht.
3. Im Satzungsmuster werden die aus dem Wahlrecht bekannten Begriffe dem Abstimmungscharakter des Bürgerentscheids angepasst, also „Abstimmungsschein“ statt „Wahlschein“, „Abstimmungsbenachrichtigung“ statt „Wahlbenachrichtigung“, „Abstimmungsvorstand“ statt „Wahlvorstand“, „briefliche Abstimmung“ statt „Briefwahl“, „Briefabstimmungsvorstand“ statt „Briefwahlvorstand“, „Abstimmungsurne“ statt „Wahlurne“ usw.
4. Bei der Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen wurden die Vorgaben des Kommunalwahlrechts und der Gemeindeordnung beachtet.

B. Einzelbegründung:

I. Bürgerbegehren:

1. Zu § 1 und 43 (Antragsrecht, Stimmrecht):

Wer Gemeindebürger ist, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 1 GLKrWG. Auch ausländische Unionsbürger sind Gemeindebürger. In § 1 sind deshalb weitgehend die Bestimmungen des Art. 1 GLKrWG und des § 1 GLKrWO zusammengefasst wiedergegeben.

2. Zu § 2 (Unterschriftenlisten):

Geregelt wird der Inhalt des Antrags über die gesetzlichen Vorgaben hinaus (z.B. Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, namentliche Stellvertretung) und die Form des Antrags, (z. B. Bogen).

3. Zu § 3 (Eintragungen):

Beim Inhalt der Unterschriftenlisten (z.B. Spalte für Prüfvermerke, Nummerierung) wurde auf Regelungen bei Volksbegehren zurückgegriffen (Art. 70 LWG, § 72 LWO).

4. Zu § 4 Einreichung und Prüfung):

Es wurden nähere Bestimmungen über die Einreichung getroffen und der Inhalt des Bürgerverzeichnisses festgelegt. Eine Auslegung von Bürgerverzeichnissen und eine Beschwerdemöglichkeit ist beim Bürgerbegehren nicht vorgesehen, weil dies nicht sinnvoll und kaum praktikabel ist. Außerdem wurden für die Unterschriftenlisten die Belange des Datenschutzes berücksichtigt. Eine Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die Antragsteller wird für zweckmäßig erachtet.

5. Zu § 5 (Ergänzung, Änderung, Rücknahme):

Es wurde als die zweckmäßigste Lösung festgelegt, dass Unterschriften bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden können. Außerdem wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Fragestellung geändert werden darf und bis wann die Rücknahme einzelner Unterschriften oder des gesamten Bürgerbegehrens zulässig ist. Die Rücknahme einzelner Unterschriften oder des gesamten Bürgerbegehrens ist im Gesetz nicht geregelt.

Die Möglichkeit der Rücknahme des Bürgerbegehrens insgesamt bis 14 Tage nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit erscheint sinnvoll und vertretbar, da die Antragsteller damit die Möglichkeit haben, die Stimmung im Gemeinderat in ihre Überlegungen über eine etwaige Rücknahme mit einfließen zu lassen. Es könnte auch der Tag vor der Entscheidung über die Zulässigkeit oder ein sonst leicht feststellbarer fester Tag (z. B. 30. Tag oder 37. Tag wegen des Stimmzetteldrucks) vorgesehen werden. Der Tag vor Erlass der Abstimmungsbekanntmachung erscheint weniger sinnvoll, da er nicht ohne weiteres vorhersehbar ist und sehr spät liegen kann. Eine Rücknahmemöglichkeit bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid wäre zwar auch zulässig, aber wegen der bereits durchgeführten brieflichen Abstimmung und wegen

der bereits entstandenen Arbeiten und Kosten wenig sinnvoll. Wegen der einfacheren Prüfung der Antragsberechtigung könnte die Rücknahme einzelner Unterschriften auch ab Einreichung als wirkungslos behandelt werden. Die hier vorgesehene Rücknahme einzelner Unterschriften nur bis spätestens zum Tag vor der Zulassung ist sinnvoll, da bei einer späteren Rücknahme Probleme mit einer nachträglichen Unzulässigkeit auftreten könnten.

Eine weitere „Mängelbeseitigung“ wie bei Wahlen ist nicht vorgesehen, da es die Prüfung der Zulässigkeit unvertretbar erschweren würde.

6. Zu § 6 (Entscheidung über die Zulassung):

Der Prüfkatalog ergibt sich aus den Anforderungen des Art. 18a GO und aus unverzichtbaren, von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen. Von diesen Angaben abhängig wurde die Gültigkeit einzelner Listen und einzelner Unterschriften geregelt. Die Nichtzulassung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist die logische Folge. Eine Bekanntgabe der Entscheidungen über die Zulassung an die Antragsteller ist erforderlich.

7. Zu § 7 (Sperrwirkung, Abhilfeentscheidung, Ratsbegehren, Stichentscheid):

Es erscheint zweckmäßig, bei einem zulässigen Bürgerbegehren festzustellen, ob die Sperrwirkung eingetreten ist, sowie gleichzeitig darüber zu beschließen, ob die verlangte Maßnahme durchgeführt werden soll (Art. 18 a Abs. 14 GO), oder ob zu dem gegenständlichen Thema ein Ratsbegehren stattfinden soll. Zu einem Stichentscheid bei mehreren Begehren zum gleichen Thema wurden die Bestimmungen aus Art. 18 a Abs. 12 GO übernommen.

II. Bürgerentscheid:

1. Zu § 8 (Abstimmungsorgane):

In Anlehnung an das Wahlrecht (Art. 4 GLKrWG) erscheint die Schaffung eines Abstimmungsleiters und eines Abstimmungsausschusses zweckmäßig. Statt eines Abstimmungsausschusses könnte auch an die Zuweisung an einen ständigen Ausschuss nach der Geschäftsordnung gedacht werden.

2. Zu § 9 (Ehrenamt):

Hinsichtlich der Ehrenamtsfragen kann nicht auf das Wahlrecht verwiesen werden. Die Pflichten zur Übernahme von Ehrenämtern richtet sich nach Art. 19 GO. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten ergeben sich aus Art. 20 GO. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Ehrenamts vorliegt oder ob ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist bei Bürgerentscheiden regelmäßig eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Die Entschädigung ist nach Art. 20 a GO zu gewähren. Im Gegensatz zum Wahlrecht besteht ein Rechtsanspruch auf Entschädigung. Die Höhe muss in einer Satzung geregelt werden.

3. Zu § 10 Abstimmungsleiter):

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an Art. 5 GLKrWG: Der Gemeinderat kann neben einem Bürgermeister auch einen Abstimmungsleiter und seinen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder oder der Bediensteten bestellen. Der Ausschluss einer vertretungsberechtigten Person des Bürgerbegehrens, dient der Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Zu § 11 (Abstimmungsausschuss):

Die Besetzung des Abstimmungsausschusses sollte nach der Bedeutung der Antragsteller von Bürgerbegehren bzw. der Parteien geschehen (ähnlich Art. 5 Abs. 2 GLKrWG). Auf den Ausschluss einer vertretungsberechtigten Person des Bürgerbegehrens wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

5. Zu §§ 12 bis 23 (Aufgaben Pflichten, Tätigkeit u. ä der Abstimmungsorgane):

Die Regelungen wurden den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts (Art. 20 GLKrWG zur Beeinflussung und Abstimmungsgeheimnis, §§ 3 bis 10 GLKrWO zu Bildung, Einberufung, Tätigkeit, u.ä.) angepasst. Die entsprechenden Regelungen aus dem GLKrWG und der GLKrWO wurden zusammengeführt. Außerdem wurden die Bestimmungen über die Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände aus § 58 GLKrWO in den Abschnitt über die Abstimmungsorgane übernommen.

Kommt wegen der Größe der Gemeinde die Bildung nur eines Stimmbezirks nicht in Betracht, wäre § 12 Abs. 1 Satz 2 zu streichen und die Überschrift anzupassen, § 55 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 5 zu streichen sowie in § 58 Abs. 2 Satz 1 die Worte „oder wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet,“ zu streichen.

Bestehen in der Gemeinde keine der in § 12 Abs. 3 genannten Einrichtungen, wäre § 12 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 zu streichen, § 51 Abs. 2 bis 4 und die Absatzbezeichnung in Abs. 1 zu streichen und die Überschrift anzupassen sowie § 53 Abs. 5 zu streichen.

6. Zu § 24 (Tag des Bürgerentscheids):

Der Tag der Abstimmung könnte auf jeden Tag oder auf mehrere Tage oder eine andere Zeit gelegt wer-

den. Da dies aber nicht empfehlenswert ist, wurde als Termin ein Sonn- oder ein Feiertag, und als Abstimmungszeit wie bei Wahlen die Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr bestimmt.

7. Zu §§ 25 und 26 (Stimmbezirke, Räume):

Die Bestimmung über die Einteilung der Stimmbezirke sowie die Bestimmung über die Ausstattung der Abstimmungsräume entsprechen dem Gemeinde- und Landkreiswahlrecht (Art. 11 Abs. 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 GLKrWO, §§ 54 bis 57 GLKrWO). Die Größe des Stimmbezirks wurde in § 25 Abs. 2 auf praktikablere 1500 Gemeindebürger begrenzt.

Die Bildung von Sonderstimmbezirken ist nicht vorgesehen, da diese kaum Bedeutung haben und die Möglichkeit besteht, in Gebäuden, die für die Bildung von Sonderstimmbezirken in Frage kämen, allgemeine Stimmbezirke, ggf. mit beweglichen Wahlvorständen, einzurichten.

8. Zu §§ 27 und 28 (Stimmzettel):

Die Bestimmungen über die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen entsprechen grundsätzlich dem Wahlrecht (§ 30 bis 32 GLKrWO).

Art. 18 a enthält keine Bestimmungen über Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel. Der Inhalt wurde auf die Fragestellung beschränkt (keine Begründungen oder Auffassungen). Bei mehreren Entscheiden zum gleichen Thema sind die Fragen auf einem einzigen Stimmzettel untergebracht, die Reihenfolge wurde geregelt. Eine Reihenfolge nach dem Eingangsdatum wurde nicht für zweckmäßig erachtet, da sie auch bei der Einreichung von Wahlvorschlägen im Wahlrecht aufgehoben wurde.

9. Zu § 29 (Unterrichtung):

Zur Unterrichtung der Stimmberechtigten:

a) über die Frage und die Begründung:

Eine ausreichende Information der Bürger über den Antrag und die Begründung von Begehren ist erforderlich, damit sich die Bürger rechtzeitig (auch vor Beginn der Briefabstimmung) eine umfassende Meinung bilden und nach Abwägung aller Für und Wider eine aus ihrer Sicht richtige Entscheidung treffen können.

b) über die Auffassung des Gemeinderats und der Vertretungsberechtigten

Sofern der Gemeinderat eine eigene Auffassung zum Gegenstand des Begehrens oder eines von ihm beschlossenen Bürgerentscheids beschließt, und/oder die Vertretungsberechtigten der Antragsteller eine Auffassung darlegen wollen, sollen die Bürger über die Fragestellung und Begründung hinaus auch über diese Auffassungen rechtzeitig unterrichtet werden. Maßgeblich ist die Mehrheitsmeinung des Gemeinderats, nicht die Mindermeinung einzelner Gemeinderatsmitglieder. Art. 18 a Abs. 15 GO ist zu beachten, d. h., den Vertretungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids im gleichen Umfang wie der Gemeinderat darzustellen. Diese Regelung dient auch der Chancengleichheit.

c) Form der Unterrichtung:

Die Satzung sieht vor, dass die Bürger gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung über die Fragestellung und die Begründung des Begehrens informiert werden.

Die Unterrichtung der Bürger über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten und des Gemeinderats kann in verschiedener Form geschehen. In der Satzung wurde bewusst keine bestimmte Form der Unterrichtung gewählt, um flexibel sein zu können und auf sich entwickelnde Rechtsprechung oder Rechtsmeinungen leichter reagieren zu können. In der Satzung ist vorgesehen, dass über Form und Umfang der Unterrichtung der Gemeinderat entscheidet. Die Regelungen zum Volksentscheid in Art. 75 und 76 LWG sehen einen Versand an jeden Stimmberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung vor. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, nach den jeweiligen Regelungen zu Volksentscheiden zu verfahren. Das ist zwar sehr verwaltungsaufwendig und teuer, wäre aber die rechtlich sicherste Art. Eine Unterrichtung in Form einer allgemeinen Bekanntmachung (Amtsblatt, Anschläge) wäre wohl zulässig. Das Amtsblatt ist aber meist wenig verbreitet. An Anschlagtafeln der Gemeinden werden solche Informationen oft nicht gelesen. Um sich nicht dem Vorwurf der Nichtinformation mit der Gefahr der Anfechtung auszusetzen, wäre bei einer allgemeinen Form der Unterrichtung jedenfalls eine Verteilung an alle Haushalte besser. Strittig ist, ob mit allgemeinen Formen der Information dem Grundsatz der Wahlgleichheit Rechnung getragen ist.

10. Zu § 30 (Abstimmungsbekanntmachung):

Die Regelungen in § 53 GLKrWO werden entsprechend angewandt.

11. Zu §§ 31 bis 35 (Bürgerverzeichnisse):

Die Bestimmungen entsprechen dem Wahlrecht (Art. 12 Abs. 1 GLKrWG und § 14 GLKrWO über die Anlegung, § 15 GLKrWO über die Antragstellung, §§ 20 und 21 über die Berichtigung und den Abschluss).

Für den Bürgerentscheid wird auf die Auslegung der Bürgerverzeichnisse verzichtet. Ein Einsichtsrecht und Beschwerde sind nur hinsichtlich der eigenen Person zugelassen. Die Bestimmungen in Art. 12 GLKrWG und in §§ 17 bis 19 GLKrWO wurden deshalb entsprechend abgewandelt.

Über Beschwerden entscheidet nicht wie bei Wahlen das Landratsamt, sondern die Gemeinde selbst.

Die Abstimmungsbenachrichtigung sollte wie bei § 16 GLKrWO geschehen. Sie wäre zwar auch durch eine

allgemeine Bekanntmachung möglich, was aber nicht zweckmäßig erscheint (wg. Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins mit Briefabstimmungsunterlagen) und wegen des fehlenden Nachweises über ausreichende Information aller Abstimmungsberechtigten (Gefahr der Ungültigerklärung).

12. Zu §§ 36 bis 42 Abstimmungsscheine):

Die Ausstellung der Abstimmungsscheine geschieht wie bei Wahlen (Art. 13 GLKrWG, §§ 22 bis 29 GLKrWO inhaltlich weitgehend unverändert).

Für die beim Wahlrecht abzugebende Versicherung an Eides Statt fehlt beim Bürgerentscheid die Rechtsgrundlage. Es wird deshalb auf dem Abstimmungsscheinvordruck lediglich eine einfache Versicherung zur brieflichen Abstimmung vorgesehen (die strafrechtlich allerdings irrelevant ist).

Beschwerden gegen die Versagung von Abstimmungsscheinen können nicht wie bei Wahlen an das Landratsamt gerichtet werden, sondern an die Gemeinde, die selbst darüber entscheidet.

13. Zu §§ 43 und 44 (Stimmrecht):

Zu § 43 siehe Begründung zu § 1

Zu § 44 kann das Wahlrecht (Art. 3 GLKrWG) angewandt werden.

14. Zu § 45 (Stimmabgabe):

§ 45 wurde der Bestimmung in Art. 76 Abs. 3 und 4 LWG angepasst.

15. Zu §§ 46 bis 52 (Abstimmung):

Die Regelungen des Wahlrechts (§§ 59 bis 65 und, soweit einschlägig, § 67 GLKrWO) werden entsprechend angewandt.

16. §§ 53 bis 58 (Briefliche Abstimmung):

Die briefliche Abstimmung ist grundsätzlich wie bei der Briefwahl bei Wahlen (Art. 14 GLKrWG und §§ 69 bis 74 GLKrWO) geregelt. Da wegen fehlender Rechtsgrundlage eine Versicherung an Eides Statt nicht gefordert werden kann, wurde eine einfache Versicherung zur brieflichen Abstimmung vorgesehen.

In § 54 Abs. 1 wurde auch im Hinblick auf den Wegfall des Postmonopols bewusst der brieflich abstimmenden Person überlassen, wie sie den Abstimmungsbrief der Gemeinde zugehen lässt. Die Person entscheidet also selbst, ob sie den Abstimmungsbrief selbst, durch privaten oder gewerblichen Boten oder durch ein Beförderungsunternehmen (z.B. Post) zur Gemeinde befördern (lassen) will. Dementsprechend trägt sie im Gegensatz zum Wahlrecht auch die Kosten der Beförderung. Werden die Abstimmungsbriefe nicht oder nicht ausreichend freigemacht, ist nach der Satzungsregelung vorgesehen, diese nicht anzunehmen. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 des Kostengesetzes steht dem nicht entgegen, da es sich hierbei nicht um eine Amtshandlung der Gemeinde handelt. In Anlehnung an § 12 Abs. 5 AGO könnte aber auch vorgesehen werden, diese Abstimmungsbriefe anzunehmen, was aber die Gefahr in sich birgt, dass keine Abstimmungsbriefe mehr freigemacht werden. Die Zurückweisung stellt keine unzulässige Einschränkung des Rechts auf briefliche Abstimmung dar.

17. Zu §§ 59 und 60 (Abstimmungsergebnis):

Die Regelungen des Wahlrechts (§§ 79 und 80 GLKrWO) werden entsprechend angewandt.

18. Zu §§ 61 bis 63 (Auswertung der Stimmzettel):

Der Auszählvorgang wird der Bürgermeisterwahl angeglichen (§§ 81, 83 und 84 GLKrWO) und wegen der Möglichkeit, die Frage mit Ja oder Nein zu beantworten, modifiziert. Bei der Beschlussfassung über ausgesonderte Stimmzettel müssen jedoch keine Gründe angegeben werden (ähnlich § 69 Abs. 6 BWO) Bei mehreren Entscheiden mit Stichentscheid wird in § 61 ein eigenes Verfahren gewählt, das sich an die Regelungen bei Volksentscheiden anlehnt (Art. 76 und 77 LWG).

19. Zu §§ 64 bis 67 (Feststellung des Ergebnisses):

Die Bestimmungen über die Feststellungen entsprechen grundsätzlich denen bei einer Bürgermeisterwahl (§§ 87 bis 91 GLKrWO) mit den notwendigen an § 61 anknüpfenden Modifizierungen.

20. Zu §§ 68 bis 70 (Schlussbestimmungen):

Die Bekanntmachung des Ergebnisses ist entweder nach der Geschäftsordnung wie bei Satzungen oder in Anlehnung an das Wahlrecht (§ 98 GLKrWO) möglich. Hier wurde das Wahlrecht gewählt.

Die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen geschieht wie bei Wahlen (§§ 99 und 100 GLKrWO).

21. Zu § 71 Inkrafttreten):

Die schnellstmögliche Form des Inkrafttretens wurde gewählt.